

Richtlinie der Pony Events Federation über die Leistung von Aufwundersersatz und Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder, aktive Mitglieder und Mitarbeiter

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.12.2020, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2021

aufgrund § 7 Abs. 11 Satz 2 der Satzung

§ 1 – Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit, Anwendungsbereich

(1) Mitglieder werden ehrenamtlich für den Verein tätig. Der Verein soll außer den Mitgliedern nur ehrenamtlich tätige Mitarbeiter beauftragen; Honorar- und Werkverträge mit Dritten, zu denen kein dauerhaftes Vertragsverhältnis besteht und deren Leistung nicht durch Mitglieder oder ehrenamtliche Mitarbeiter gleichwertig ausgeführt werden kann (insbesondere Künstler und Handwerker), bleiben hiervon unberührt.

(2) Diese Richtlinie regelt die Leistung von Aufwundersersatz und Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder. Sie findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die nicht Mitglied sind.

(3) Die Grundsätze dieser Richtlinie sollen bei der Gestaltung von übrigen Verträgen wenn möglich Berücksichtigung finden.

§ 2 – Aufwundersersatz

(1) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

(2) Der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder verzichten auf den Ersatz von für die Erledigung ihrer Aufgaben üblicherweise erforderlichen Aufwendungen; hierunter fallen insbesondere Aufwendungen für An- und Abreise zum Einsatzort sowie die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers und Telekommunikationsanlagen.

(3) Erstattet werden auf Antrag Aufwendungen für im Auftrag getätigte Einkäufe oder genehmigte bzw. gebilligte Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeit in nachgewiesener Höhe.

§ 3 – Reisekosten

(1) Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitgliedern am Einsatzort für die Dauer eines Arbeitseinsatzes eine kostenfreie Unterkunft gestellt wird oder Übernachtungskosten übernommen werden. Der Vorstand legt die Grenzen der Kostenübernahme im Einzelnen fest.

(2) Der Vorstand kann ferner beschließen, dass Kosten für Frühstück und sonstige Verpflegung übernommen werden oder kostenfreie Verpflegung am Einsatzort gewähren.

(3) Für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge wird vorbehaltlich des § 4 grundsätzlich kein Aufwundersersatz geleistet. Der Vorstand kann hiervon generell oder im Einzelfall abweichen, wenn Materialien befördert werden, Personen mitgenommen werden oder Kurierfahrten am Einsatzort stattfinden sollen.

(4) Der Vorstand kann generell oder im Einzelfall beschließen, dass Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln übernommen werden.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, eine für alle Mitglieder einheitliche Richtlinie zu erlassen, welche die Übernahme von Reisekosten generell regelt.

§ 4 – Aufwendungsersatz aus Billigkeitsgründen und in Härtefällen

(1) Mitglieder, die zur Sicherstellung des Lebensunterhalts auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel angewiesen sind, die Schüler oder Studenten sind, die eine Rente beziehen oder sich in einer unverschuldeten finanziellen Notlage befinden, können über die Regelungen der §§ 2 und 3 hinaus jedwede Aufwendungen erstattet werden. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände bis zu 3 Monaten nach Tätigkeit der Aufwendungen eintreten.

(1a) Entstehen einem Mitglied aufgrund einer Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder einer vergleichbaren Einschränkung besondere Aufwendungen bei der Erledigung der übertragenen Aufgaben, können diese erstattet werden. Ebenfalls werden zusätzliche Unterkunfts- und Reisekosten übernommen.

(1b) Erkrankt oder verunfallt ein Mitglied während der Erfüllung der übertragenen Aufgaben, so können hierdurch verursachte Aufwendungen übernommen werden, wenn nicht der Verein haftbar gemacht werden kann oder Versicherungsschutz besteht. Gleiches gilt, wenn ein Schaden an für die Erfüllung übertragener Aufgaben eingesetzten Sachen entsteht, der Verein nicht haftbar gemacht werden kann und kein Versicherungsschutz besteht.

(1c) In Fällen des Absatz 1b kann eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Aufwendungsersatz für mit der Erledigung der eigenen Aufgaben üblicherweise verbundene Arbeitsmittel und Ausgaben gewährt werden.

(1d) Für Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind, können statt Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs übernommen werden.

(1e) In Fällen des Absatzes 1 oder 1a kann ein Vorschuss in angemessener Höhe gewährt werden.

(2) Über Leistungen nach diesem Paragraphen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen

(1) Erbringen ehrenamtliche Mitglieder besondere Leistungen für den Verein, kann der Vorstand beschließen, eine einmalige Aufwandsentschädigung gewähren. Der Vorstand kann ebenfalls einen Honorar- oder Werkvertrag abschließen.

(2) Besondere Leistungen liegen dann vor, wenn ein Werk geschaffen oder eine Leistung erbracht wird, die hinsichtlich Aufwands, Komplexität, Bedeutung und Zeiteinsatz weit über eine gewöhnliche ehrenamtliche Mitarbeit hinausgeht. Insbesondere liegt eine besondere Leistung dann vor, wenn ein Mitglied eine Leistung erbringt, die es für andere gegen Entgelt erbringen würde und somit durch die Bereitstellung der Arbeitsleistung auf Einnahmen verzichtet. Umfasst sind insbesondere Leistungen, die üblicherweise von Freiberuflern erbracht werden, wie künstlerische Leistungen oder die Entwicklung von Spezialanwendungen.

(3) Bei Gewährung einer Aufwandsentschädigung oder eines Honorars nach Absatz 1 werden im Voraus Bedingungen für die Gewährung, insbesondere bezogen auf das Arbeitsergebnis, schriftlich festgehalten.

(4) Durch Vereinbarungen nach diesem Paragraphen darf kein Arbeitsverhältnis begründet werden. Ebenfalls darf auf Grundlage dieses Paragraphen keine regelmäßige Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Eine Zahlung an Vorstandsmitglieder für deren originäre Aufgaben ist ferner ausgeschlossen.

(5) Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen sollen 500,- € pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Tätigkeitsarten oder Projekte einheitliche Richtlinien zu erlassen, welche die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach diesem Paragraphen näher regeln.

§ 6 – Bescheinigungen

(1) Das Mitglied ist für die steuerliche Berücksichtigung und die Klärung steuerrechtlicher Verhältnisse in Bezug auf die gewährte Leistung selbst verantwortlich.

(2) Der Vorstand stellt auf Antrag eine Bescheinigung über gewährten Aufwandsersatz sowie gewährte Aufwandsentschädigungen auf.

§ 7 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.12.2020 in Kraft. Sie kann durch die Mitgliederversammlung geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

(2) Für einen Antrag auf Aufwandsersatz oder Aufwandsentschädigung ist die Fassung der dieser Richtlinie oder einer hierauf beruhenden, durch den Vorstand erlassenen Richtlinie maßgebend, welche zum Zeitpunkt des Entstehens des Aufwands bzw. der Erbringung der zu entschädigenden Leistung galt. Für länger andauernde Tätigkeiten oder Leistungen ist der Beginn der Tätigkeit oder Leistung maßgeblich. Der Vorstand kann hiervon abweichen, wenn die Anwendung einer neueren Fassung einer Richtlinie für das Mitglied günstiger wäre.